3/2025

lk Bezirksbauernkammer aktuell

DIE ZEITUNG DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Krems - Tullnerfeld

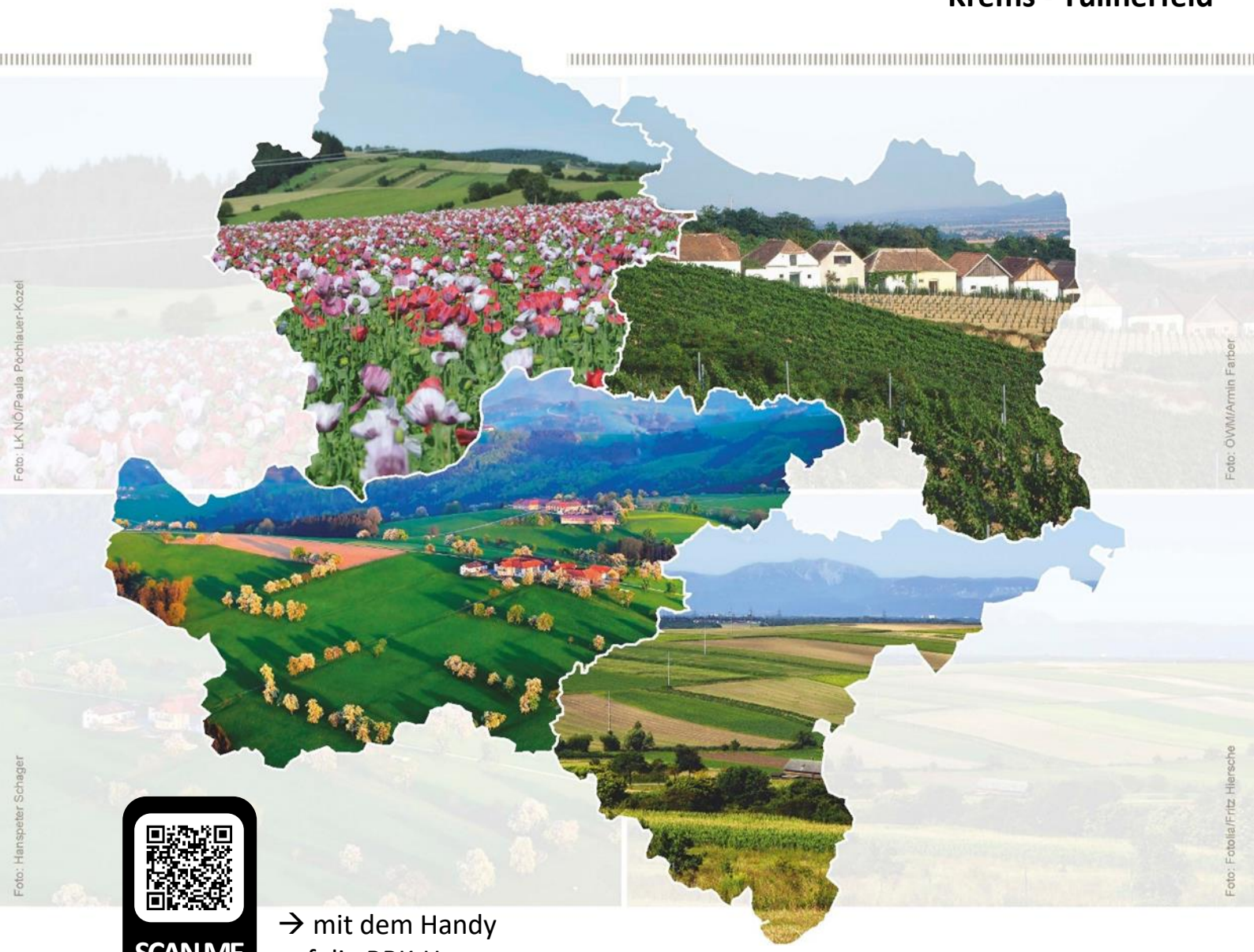

SCAN ME

→ mit dem Handy
auf die BBK-Homepage

Nr. 3/2025
Juli 2025

- Bürobetrieb
- WhatsApp-Kanal der BBK
- Invekos
- Tierhaltung
- Termine und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

NV
WIR ENGAGIEREN UNS FÜR DIE REGION.
Mit über 670 Mitarbeitern – davon 400 in der Kundenbetreuung – arbeiten wir an 46 Standorten und überall dort, wo unsere Kunden sind.
Nähe verbindet.
Unsere Niederösterreichische Versicherung
nv.at
Foto: Robert Herbst

Bürobetrieb der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld

In den Monaten Juli und August konsumieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit einen wesentlichen Teil ihres Urlaubes. Dies führt dazu, dass in dieser Zeit die Büros der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld nicht komplett besetzt sind. Die Sekretariate der Bezirksbauernkammern stehen Ihnen jedenfalls durchgehend vormittags zur Verfügung und an den Sprechtagen auch ein Berater.
Um unnötige Wege zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen Terminvereinbarungen mit den Beratern vorzunehmen. Um Verständnis und Beachtung wird ersucht.

Aktuelle Kurzinformation – BBK Krems und Tullnerfeld

Nunmehr gibt es zusätzlich zum WhatsApp-Kanal der Landwirtschaftskammer NÖ auch einen eigenen Kanal der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld.

WhatsApp Infos der BBK:
- Aktuelle Informationen
- Termine und Veranstaltungen
- Regionale Weiterbildungsangebote

Der Kanal hat keine Chatfunktion. Telefonnummern bleiben zur Gänze anonym – auch für die LK NÖ und die BBK´s. WhatsApp muss am Handy installiert sein. (QR-Code einscannen) Nachrichten werden unter dem Reiter „Aktuelles“ unterhalb der Statusmeldungen angezeigt.

Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

NEU Variante 1 - Flexibilisierung Begrünungszeitraum ab 2025
- Mindestbegrünung 70 Tage.
- Spätester Anbau 10. August → frühester Umbruch 19. Oktober.
- Frühester Umbruch 15. September → Anbau spätestens am 7. Juli.
- Beispiel: Anbau am 20. Juli 2025 → frühester Umbruch 28. September 2025.
- Angepasstes Befahrungsverbot bis inkl. 14. September.

Im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ stehen folgende Varianten zur Auswahl:

MS bzw. DS-taugliche

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	**mind. 70 Tage,** späteste Anlage 10.08., frühester Umbruch 15.09.		Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien**;** **Befahrungsverbot bis 14.09** (ausgenommen überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	180-220
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien	171-209
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	108-132
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	153-187
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	135-165
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zotttelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse (inkl. Perko)	108-132
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps Mind. 3 Mischungspartner aus mind. Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	81-99

*Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist die Mindestprämie.

Können angemeldete Varianten nicht bis zum jeweils spätesten Anlagetermin angebaut werden, sind sie umgehend mit einer Korrektur zum MFA abzumelden, um Sanktionierungen vorzubeugen! So sind z.B. beantragte Schläge der Variante 4 bis spätestens 31. August anzulegen oder bis zu diesem Datum abzumelden. Darüber hinaus können zusätzliche Begrünungsschläge mit Korrektur zum MFA 2025 nachgemeldet werden.

Dafür gelten folgende Fristen:

- **bis 31. August für die Varianten 1, 2 und 3**
- **bis 30. September für die Varianten 4, 5, 6 und 7**

Mulchsaat (MS) und Direktsaat (DS) taugliche Begrünungsvarianten sind Variante 2, 4, 5 und 6. Für den Mulchsaat- und Direktsaat-Zuschlag ist eine Teilnahme an der Maßnahme **„Erosionsschutz Acker“ notwendig**.

Begrünung „System Immergrün“ im ÖPUL 2023 - Wissenswertes

Jeder teilnehmende Betrieb muss mindestens **85 % seiner Ackerfläche begrünt haben**.
Werden für diese Begrünungsverpflichtung auch Zwischenfrüchte angelegt, dann ist Folgendes zu beachten:

- Anbau von **mindestens 3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien.**
- Mindestanlagedauer: **42 Tage**
- Anbau der Zwischenfrucht muss bis **spätestens 15. Oktober** erfolgen.
- Erfolgt der **Anbau nach dem 20. September**, dann müssen die Mischungspartner überwiegend winterhart sein (untergeordnet abfrostende Mischungspartner sind erlaubt = unter 50 % abfrostend im Bestand) oder es kann auch nur **eine winterharte Begrünungskultur** verwendet werden **(Reinsaat).**

Zwischenfruchtbegrünung & Immergrün - Häckseltermine

Grundsätzlich ist eine Pflege des Begrünungsbestandes innerhalb des Begrünungszeitraumes in Form von Häckseln/Mulchen oder Walzen ohne Bodeneingriff erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass ein flächendeckender Begrünungsbestand erhalten bleibt, die Begrünung sich weiter entwickeln kann und die Funktionen der Begrünung betreffend Erosionsschutz und Nitratrückhalt weiterhin gegeben sind. Folgende Terminvorgaben sind zu beachten:

- Zwischenfrucht – Variante 1: Frühester Häckseltermin = 15. September
- Zwischenfrucht – Varianten 2 bis 6: Frühester Häckseltermin = 1. November
- Immergrün (Winterbegrünungen): Frühester Häckseltermin = 1. November.

Bei deutlichem Auftreten von Ambrosia (Ragweed), Stechapfel, Kleeseide oder geflecktem Schierling im Begrünungsbestand (über 25 %) ist ein Häckseln unter oben genannten Voraussetzungen bereits vor 1. November erlaubt. Nachweise (geolokalisierte Fotos) dafür müssen am Betrieb vorhanden sein. Da bei vorzeitigem Häckseln eine Auffälligkeit und somit Nachfrage seitens der AMA auf Basis des Flächenmonitorings als wahrscheinlich gilt, wird empfohlen, die Fotos als Initiativauftrag über die AMA-MFA-Fotos-App zu erstellen.

Pflegeauflagen bei Biodiversitätsflächen am ACKER bei „UBB“ oder „BIO“

!!!Prüfen Sie vor der Durchführung von Pflegemaßnahmen, **wie Sie** die jeweiligen Acker DIV-Flächen in Ihrer Feldstücksliste **beantragt haben!!!**

- Mahd mit/ohne Abtransport, häckseln, mulchen oder beweiden
  Mind.1-mal in 2 Jahren, **max. 2-mal jährlich**.
- **Nutzung nur bei** Beantragung als **„Sonstiges Feldfutter mit DIV“.**
- **Keine Nutzung** bei Beantragung als **„Grünbrache mit DIV“.**
  Erlaubt ist: Häckseln, Mulchen oder Mahd ohne Abtransport.
- Auf **75 %** der **gemeldeten Biodiversitätsflächen** des Betriebes (nicht je Schlag) ist Mähen/ Häckseln/Mulchen/Weide **frühestens ab 1. August erlaubt, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkung** (auch vorher) zulässig.
  Eine Beweidung ist jedoch generell erst ab dem 1. August zulässig.

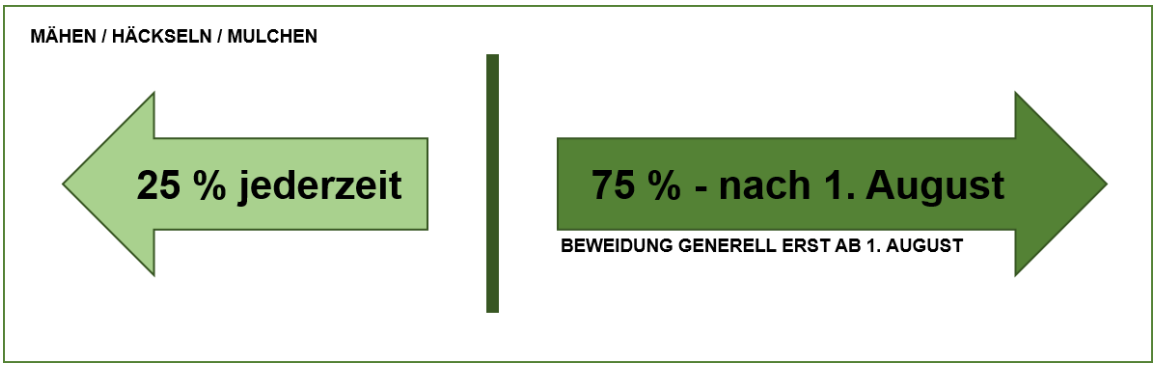

- Ein Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern ist im **Jahr der Neuanlage** auch vor dem August zulässig. Wird dieser **Pflegeschnitt nicht von der Fläche verbracht**, zählt er nicht als Mahd/Häckseln hinsichtlich der Maximalanzahl und der 25 %-Grenze (Verunkrautung mittels verorteten Fotos dokumentieren).
- Drusch ist nicht erlaubt.
- Düngung und Pflanzenschutz sind vom 1. Jänner des ersten DIV-Jahres bis zum Umbruch bzw. zur Umwandlung in eine andere Kultur verboten.
- Beseitigung des Aufwuchses ist nur mechanisch erlaubt, nicht mit Totalherbiziden.
- Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des zweiten Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des zweiten Jahres möglich.
- Bei **„NAT-Flächen und EBW-Flächen“** sind Auflagen **laut Projektbestätigung** einzuhalten.

Bodenuntersuchungsaktion

Die Bodenuntersuchung gibt wichtige Hinweise für die Düngeplanung und somit der Steuerung der Nährstoffzufuhr. Überdies sind in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ verpflichtend Bodenproben (eine Probe pro angefangene 5 ha im Gebiet, Basis: MFA 2026) bis **31. Dezember 2026** durchzuführen.
Die Bezirksbauernkammer Tullnerfeld bietet daher auch heuer wieder eine Bodenprobenaktion an:
Die Entgegennahme der Probesackerl erfolgt **ausschließlich**
am Donnerstag, 11. September 2025 von 9 bis 12 Uhr in der BBK Tullnerfeld sowie
bis Donnerstag, 11. September 2025, 12 Uhr im Raiffeisenlagerhaus Kirchberg am Wagram.
Die Proben werden anschließend gesammelt an die AGES übermittelt.
Eine Veranstaltung zur Auswertung der Bodenuntersuchungen wird unter Anrechenbarkeit für die Weiterbildung der Maßnahme „Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ wieder im Frühjahr stattfinden.

Wirtschaftsdünger und Harnstoff – Einarbeitung auf LN ohne Bodenbedeckung

Die **Einarbeitung** von Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärresten, nicht stabilisierten Harnstoffdüngern und nicht entwässertem Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst **innerhalb von 4 Stunden** zu erfolgen und ist bis spätestens 12 Stunden nach der Ausbringung abzuschließen.
Bei Betrieben mit mehr als 5 ha Ackerfläche sind dazu folgende schriftliche **Aufzeichnungen** formlos zu führen:

- Feldstücksbezeichnung und Feldstücksgröße (bzw. Schlagbezeichnung und Schlaggröße)
- Anzubauende Kultur
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Einarbeitung
- Art des ausgebrachten Düngemittels

Diese Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Ausbringung zu führen, 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.
Entsprechende Aufzeichnungsformulare liegen in den Bezirksbauernkammern auf.

Ammoniak-Reduktionsverordnung – Was ändert sich?

- **Einarbeitung auf Flächen ohne Bodenbedeckung:**
  - Ab **1. Jänner 2026** muss zusätzlich zu Gülle, Jauche, Gärreste, entwässerter Klärschlamm und Geflügelmist auch **Festmist** innerhalb von 4 Stunden nach Beendigung der Ausbringung eingearbeitet werden (Aufzeichnungspflicht beachten).
  - Kleinbetriebe (unter 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) können bis 31. Dezember 2027 zumindest 8 Stunden nach Ausbringung einarbeiten. Ab 1. Jänner 2028 müssen auch diese Betriebe innerhalb von 4 Stunden einarbeiten.
- **Abdeckungen:**
  - Ab 1. Jänner 2028 sind Güllegruben ohne Abdeckung entweder durch flexible künstliche Abdeckungen (Hexa Cover, Folien) vollflächig abzudecken oder verfügen über eine 20 cm dicke Schwimmdecke oder künstlich hergestellte „Schwimmdecken“ durch organisches Material wie Strohhäcksel oder vergleichbarem Material.
    Es darf maximal 2-mal pro Jahr ein Manipulationsvorgang erfolgen. Nach dem Aufrühren muss die Schwimmdecke wiederhergestellt werden. Die Manipulation und die eventuelle Wiederherstellung der Schwimmdecke muss aufgezeichnet werden.

Flächenmonitoring MFA - Sanktionslose Korrekturmöglichkeit!

Seit dem MFA 2023 werden die beantragten Flächen mittels Satellitenbildern zur **Prüfung** der Einhaltung von **Förderungsauflagen** herangezogen. Wurde eine Abweichung festgestellt, wird der/dem Bewirtschafter:in eine E-Mail mit dem Betreff **„Information zum Flächenmonitoring MFA“** gesendet. Bei Verwendung der AMA MFA Fotos App erfolgt die Information auch über eine Push-up Nachricht.
Falls keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben wurde und auch die App nicht verwendet wird, wird telefonisch informiert.

Wichtig: E-Mails regelmäßig mindestens 1-mal wöchentlich lesen. Werden die E-Mails nicht regelmäßig gelesen, wird die Streichung der E-Mail-Adresse im eAMA empfohlen.
Achtung: Unbedingt **innerhalb von 14 Tagen** mittels Korrektur oder der AMA MFA Fotos App **reagieren**, wenn das **Monitoringergebnis NICHT stimmt**.

Hier eine Zusammenfassung der häufigsten Beanstandungsgründe aufgrund der Flächenmonitoring-Überprüfungen der letzten 2 Jahre.

Fotocredit: AMA

- **Biodiversitätsflächen auf Acker**
  - Es wurden mehr als 25 % vor dem 1. August genutzt/gepflegt.
  - Nutzung/Pflege öfter als 2-mal.
- **Biodiversitätsflächen auf Grünland**
  - Schnittzeitpunkt wurde nicht eingehalten.
- **Naturschutzflächen**
  - Schnittzeitpunkt wurde nicht eingehalten (zu früh, zu spät).
  - Nutzungshäufigkeit wurde nicht eingehalten.
- **Begrünungen (Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“)**
  - Begrünung wurde nicht angelegt.
  - Es wurden falsche Varianten angegeben.
  - Schlechter Aufgang (Tipp: geolokalisierte Fotos machen).

Investitionen der Weinmarktordnung – ab August 2025

Ab 1. August bis 30. November 2025 ist wiederum die Antragstellung „Investitionsförderung“ (58-02) des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027 (vormals EU-Weinmarktordnung-Invest) möglich.

Die **Lieferung und die Rechnungslegung** dürfen **erst nach Einreichen des Antrages** bei der AMA erfolgen!

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Die Antragstellung erfolgt über die Digitale Förderplattform der AMA (DFP) und ist **ausschließlich mit einer gültigen ID-Austria** der vertretungsbefugten Person möglich!
- Bei Fördergegenständen, für die Referenzkosten festgelegt sind, ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Liegt der Kostenvoranschlag unter den Referenzkosten, wird der Antrag genehmigt. Liegt dieser über den Referenzkosten, sind insgesamt drei Kostenvoranschläge und zusätzlich eine Begründung für die Notwendigkeit des Fördergegenstandes in der beabsichtigten Ausprägung vorzulegen, um die erhöhten Kosten genehmigt zu bekommen. Andernfalls wird der Antrag mit den Referenzkosten gedeckelt.
- Bei Maßnahmen ohne Referenzkosten müssen bis zu einem Wert von 5.000 € (netto) ein, über 5.000 € bis 10.000 € (netto) zwei und über 10.000 € (netto) drei Kostenvoranschläge vorgelegt werden.
- Die Nachrüstung bestehender Lagertanks mit Kühlmantel oder mit Kühlplatten ist förderfähig.

Es wird ausdrücklich empfohlen das Merkblatt unter:
https://www.ama.at/getattachment/78a0c1c6-39b5-44ce-a357-9f4c7a74c503/Merkblatt_58-02_v3.pdf

Genaue Informationen finden Sie ebenfalls auf der AMA-Homepage unter:
https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-58-02/das-wichtigste-im-ueberblick

Sollte die Hilfestellung durch die Bezirksbauernkammer bei der Antragstellung gewünscht werden, so sind unbedingt die entsprechenden Kostenvoranschläge vorzubereiten und ein Termin zu vereinbaren. (BBK Krems 05 0259 40951, BBK Tullnerfeld 05 0259 41751)

Investitionsförderung 2023-2027

Alle Förderanträge, die seit 1.1.2023 eingereicht wurden, wickelt die Förderstelle über die Digitale Förderplattform (DFP) ab. Falls weitere Angaben oder Unterlagen zu laufenden Förderanträgen zu erbringen sind, wird dies über die DFP unter der Rubrik „Kommunikation“ bekanntgegeben. Darüber wird der Antragsteller seitens der AMA mittels folgender E-Mail-Adresse informiert:
DFP-Info-Foerderantrag@ama.gv.at (Posteingang regelmäßig kontrollieren!)
Dem Förderwerber wird dringend empfohlen, möglichst zeitnahe auf etwaige Nachforderungen zu reagieren, um mögliche Fristversäumnisse zu vermeiden. Auch die Bewilligung ist ausschließlich in der DFP unter „Förderantragsversionen“ ersichtlich.
Hinweis: Der Einstieg in die DFP ist **nur mit der ID-Austria** des Bewirtschafters möglich!
Für Fragen, Unterlagennachreichungen und die Abrechnung Ihres Förderantrages stehen Ihnen die Berater für Betriebswirtschaft gerne zur Verfügung.
BBK Krems unter 05 0259 40951, BBK Tullnerfeld unter 05 0259 41751

Weinbestandsmeldung nicht vergessen!!

Betriebe, mit einer Ernte von Trauben, aus denen **mehr als 3.000 l Wein selbst erzeugt wurde, müssen die Weinbestandsmeldung verpflichtend bis spätestens 15. August elektronisch erfassen.** Lediglich Betriebe mit einer geringeren Menge an Trauben können die Bestandsmeldung weiterhin entweder in Papierform bei der Gemeinde der Betriebsstätte oder auf elektronischem Weg abgeben. Sie sind aber nicht von der Abgabe der Bestandsmeldung ausgenommen.
Sollten Sie keine technische Möglichkeit haben, Ihre Meldung elektronisch abzugeben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksbauernkammer und vereinbaren Sie zeitgerecht einen Termin.
(BBK Krems 05 0259 40900, BBK Tullnerfeld 05 0259 41700)

Für die **Eingabe der Bestandsmeldung über Wein-Online ist Ihr persönlicher Zugangscode** erforderlich, diesen deshalb unbedingt zum Beratungstermin mitbringen!
Sollten Sie den Zugangscode vergessen, ist aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung die Abgabe der Bestandsmeldung in der BBK nicht möglich!

Achtung! Betriebe, die die Bestandsmeldung zu spät abgeben, sind von Förderungen der EU Weinmarktordnung (Investitions- und Umstellungsförderung) für zwei Jahre ausgeschlossen bzw. wird die Fördersumme um 5 % gekürzt.

TGD-Weiterbildungsverpflichtung 4 Stunden in 4 Jahren

TGD-Tierhalter müssen ab dem TGD-Beitritt Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 4 Stunden in 4 Jahren absolvieren. Auch für Milchviehbetriebe mit dem AMA-Gütesiegel Zusatzmodul Tierhaltung plus wird die ursprüngliche Vorgabe mit 4 Stunden in 4 Jahren wieder anerkannt. Es muss daher nicht jedes Jahr eine Stunde absolviert werden.

Maul- und Klauenseuche

Seit dem letzten Ausbruch am 17. April in Ungarn gibt es keine weiteren Ausbrüche von MKS in unseren Nachbarländern. Mit Ablauf des 20. Mai 2025 wurde die erweiterte Sperrzone mit allen diesbezüglichen Maßnahmen wie das Sperren kleiner Grenzübergänge und Importverbote vollständig aufgehoben. Dennoch besteht weiterhin ein Risiko für Ausbrüche der MKS. Daher gelten weiterhin Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe und ihrer Tiere umzusetzen.

Ab 21. Mai 2025 geltende risikominimierende Maßnahmen in Österreich:

Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen für jeden Betrieb:

- Verpflichtende eigene Risikoabschätzungen in Hinblick auf die Verbreitung von Tierkrankheiten (Checklisten stehen auf der Hompage der LK NÖ zur Verfügung).

Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen für Transporteure und Wirtschaftstreibende

- Transportunternehmen müssen entsprechende Hygienestandards einhalten.
- Wirtschaftstreibende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu betriebsfremden Tieren haben oder fremde Stallungen betreten, müssen eine Risikoabschätzung in Hinblick auf die Verbreitung von Tierkrankheiten vornehmen.
- Auf Messen, Märkten, Tierschauen von Tieren gelisteter Arten sind strenge Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen einzuhalten. Im Rahmen von Biosicherheitskonzepten sind geeignete Maßnahmen zur Prävention der Einschleppung der MKS vorzusehen.

Übergangsfristen Vollspaltenhaltung für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer

Die Änderung des Tierschutzgesetzes hinsichtlich unstrukturierter Vollspaltenbuchten ist mit 1. Juni 2025 in Kraft getreten. Die Eckpunkte der Einigung:

- Die Übergangsfrist für unstrukturierte Vollspaltenbuchten für Aufzuchtferkel, Zuchtläufer und Mastschweine endet mit 1. Juni 2034. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Anforderungen der „Gruppenhaltung neu“.
- Eine Ausnahmeregelung besteht für Stallungen, die zwischen Juni 2018 und 2022 gebaut oder in einer bestehenden Haltungsanlage bauliche Maßnahmen im Bereich des Bodens oder der Buchtengröße vorgenommen haben. Diese erhalten, bei Meldung bis 31. Dezember 2027 bei der zuständigen BH, eine Ausnahmeregelung mit 16-jähriger Übergangsfrist, das heißt bis maximal 2038.
- Ab 1. Jänner 2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern gibt es keinen Handlungsbedarf, da seit diesem Zeitpunkt die Anforderungen „Gruppenhaltung neu“ gelten.

„Gruppenhaltung neu“:

Generell ab 1. Juni 2029:

- In Buchten ohne eingestreuten Liegebereich sind mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Ein organisches Beschäftigungsmaterial muss ständig verfügbar sein.
- Auch die Besatzdichte der „Gruppenhaltung neu" bei Mastschweinen und Zuchtläufern über 30 kg gelten ab 1. Juni 2029 (siehe Tabelle unten).

Ab Ende der Übergangsfrist und Auslaufen der Ausnahmeregelung:

- Die Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ist verboten.
- Die Mindestbuchtenfläche hat 10 m² für Absetzferkel und 20 m² für Mastschweine zu betragen. Unterschreiten Buchten diese Werte, so muss der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut sein und die Mindestfläche ist bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10 % zu erhöhen.
- Die Buchten müssen über einen planbefestigten Liegebereich im Ausmaß von einem Drittel verfügen, der entweder geschlossen und eingestreut ist oder einen maximalen Perforationsanteil von 10 % aufweist. In der Ferkelaufzucht können im Liegebereich Kunststoffböden mit einem höheren Perforationsanteil verwendet werden.
- Geschlossene Warmställe müssen für die Haltung von Aufzuchtferkeln über Einrichtungen zur Schaffung von Temperarturzonen oder eine geeignete Kühlmöglichkeit und für die Haltung von Mastschweinen über eine geeignete Kühlmöglichkeit verfügen.
- Jedem Tier muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

	Tiergewicht [1]	Mindestfläche
ab 2034	bis 20 kg	0,25 m² / Tier
	bis 30 kg	0,40 m² / Tier
ab 2029	bis 50 kg	0,50 m² / Tier
	bis 85 kg	0,65 m² / Tier
	bis 110 kg	0,80 m² / Tier
	über 110 kg	1,20 m² / Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Neue Meister:innen aus den Bezirken Krems und Tulln

Die Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld gratulieren allen jungen Meisterinnen und Meistern zum erfolgreichen Abschluss ihrer beruflichen Ausbildung und wünschen ihnen weiterhin viel Freude und Motivation für ihre private und berufliche Zukunft.

Fotocredit: LK NÖ/Pomaßl

vlnr.: ARGE Meister Österreich Obmann Andreas Ehrenbrandtner, Der Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle NÖ Anton Hölzl, Landwirtschaftskammer NÖ-Vizepräsident Lorenz Mayr, Abgeordnete zum NÖ Landtag Doris Schmidl, Agnes Kremser aus Krems-Thallern, Markus Öhlzelt aus Groß Reinprechts, Viktoria Anna Maria Bruckner aus Ried am Riederberg, Alexander Weidenauer aus Stratzing, Landwirtschaftskammer NÖ Abteilungsleiterin Bildung Martina Schauer, NÖ Landarbeiterkammer-Präsident Andreas Freistetter und ARGE Meister-Obmann Andreas Boigenfürst
Nicht im Bild: Andreas Hofbauer aus Priel und Gwendolyne Mayer aus Maria Laach

TOP Heuriger

Wir gratulieren den Winzern aus den Bezirken Krems und Tullnerfeld recht herzlich, welche im Zuge der Landesweinprämierung mit dem „Top-Heuriger-Sonderpreis“ ausgezeichnet wurden.

KREMSTAL Weingut & Heuriger Müller, Stefan und Leopold Müller, Krustetten
KAMPTAL Baumhausheuriger Baumgartner, Bernd Baumgartner, Zöbing
WAGRAM Heuriger Mayer-Hörmann, Feuersbrunn

HERZLICHE GRATULATION - Landessieger NÖ Landesweinprämierung 2025

Wir gratulieren den Winzern aus den Bezirken Krems und Tulln recht herzlich zum Landessieg bei der NÖ Landesweinprämierung 2025, welche sich mit ihren Weinen – unter 5.500 eingereichten Proben – im größten Verkostungswettbewerb des Landes durchgesetzt haben.

Bezirk Krems:

Weingut	Wein
Weingut Edlinger, Furth	Riesling Kremstal DAC Ried Neuberg 2023
Baumhausweine, Gobelsburg	Roter Veltliner Reserve 2023
Weingut Steininger GmbH, Langenlois	Grüner Veltliner Eiswein 2023
Weingut Reithmaier, Gobelsburg	Zweigelt Rosé Cavallo 2024

Bezirk Tulln:

Weingut	Wein
Weingut Zeitlberger, Großweikersdorf	Gelber Muskateller 2024
Wein- und Sektkellereien Karl Inführ KG, Klosterneuburg	Sekt Cabinet extratrocken 2024
Winzerhof Altmann, Trasdorf	Fancy Traminerin 2021

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

BILDUNGSVERANSTALTUNGEN der BBK Krems und Tullnerfeld

Ländliches Fortbildungs Institut LFI
www.noe.lfi.at

Wir bitten um Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn mittels QR-Code bzw. unter 05 0259 40900 (BBK Krems) oder 05 0259 41700 (BBK Tullnerfeld).

Webinar: Grundlagen der Freilandschweinehaltung

Anmeldung bis spätestens 02.09.2025 bei LK NÖ unter 05 0259 23100

09.09.2025	18 – 21 Uhr (3-0088304)	ONLINE	TGD: 1h ÖPUL23-Bio: 1h	30 € / Person	

Mehrfachantrag, RinderNET und AMA MFA Fotos App

Inhalt: Überblick und Grundlagen eAMA, Mehrfachantrag Online-Erfassung, Einsatz der AMA MFA Fotos App, Einführung in das Arbeiten mit INVEKOS-GIS, fortgeschrittene Funktionen im INVEKOS-GIS

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0089010)	ONLINE		45 € / Person	

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel - 3-stündige Weiterbildung

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0084273)	ONLINE – Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Öpul23-EEB: 3h	30 € / Person	

Biodiversität in UBB und BIO - 3-stündige Weiterbildung

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0083692)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Grünland- und Ackerbaubetriebe	Öpul-DIV: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0083693)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Ackerbaubetriebe	Öpul-DIV: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0083694)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Grünlandbetriebe	Öpul-DIV: 3h	30 € / Person	

Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerbau - 3-stündige Weiterbildung

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0084276)	ONLINE – Stickstoff im Ackerbau	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0085616)	ONLINE – Mein Bodenwissen – Ausflug in den Boden	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person	

Pflanzenschutz-Sachkundeausweis – Weiterbildung

Anmeldung beim LFI unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE		ONLINE verschiedene Schwerpunkte	PSA: 2 - 5h	25 - 40 € / Person	

Hinweis: Nach erfolgter Weiterbildung ist rund 3 Monate vor Ablauf des Pflanzenschutz-Sachkundeausweises ein Verlängerungsantrag in der zuständigen Bezirksbauernkammer zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den **angegebenen Kurskosten ausschließlich** um **geförderte Beträge** (Teilnehmer mit Betriebsnummer) handelt.

Bitte beachten! Die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Weiterbildung kann bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden.
Bei Stornierung nach Ablauf dieser Frist sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung behält sich das LFI die Vorschreibung des gesamten Teilnehmerbeitrages als Stornogebühr vor.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

Green Care
Neue Perspektiven für Bauernhöfe und Gemeinden

Green Care verbindet Landwirtschaft mit sozialem Unternehmertum. Immer mehr qualifizierte Bäuerinnen und Bauern bieten Kinder- und Seniorenbetreuung, tiergestützte Aktivitäten und gesundheitsfördernde Angebote auf ihren Höfen an. Das schafft neue Einkommensquellen, nutzt vorhandene Stärken und bringt einen echten Mehrwert für Gemeinden: **mehr Betreuung, mehr Lebensqualität, mehr Zusammenhalt.**

Die Green Care Entwicklungs- und Beratungs-GmbH unterstützt in Kooperation mit den Landwirtschaftskammern bei der Entwicklung solcher Angebote – von der ersten Projektidee bis zur Zertifizierung.

www.greencare-oe.at

greencare
Wo Menschen aufblühen

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Sprechtage

	Bezirksbauernkammer Krems Sigleithenstraße 50, 3500 Krems Tel.Nr.: 05 0259 40900 e-mail: office@krems.lk-noe.at	**Bezirksbauernkammer Tullnerfeld** Frauentorgasse 76, 3430 Tulln Tel.Nr.: 05 0259 41700 e-mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at
Kammerobmann:	Franz Stöger (telefonische Terminvereinbarung erforderlich)	Mathias Holzer (nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05 0259 41703)
Kammersekretär/ Berater:	jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	jeden Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
Weinbauberater:	DI Konrad Hackl jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	
Forstsekretär:	telefonische Beratung unter 05 0259 24000	DI Josef Öllerer, jeden Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
Obstbauberater:	Ing. Karl Bachinger nach telefonischer Terminvereinbarung	
Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Mittwoch, 16. Juli, 30. Juli, 13. August, 20. August, 27. August, 10. September, 17. September und 24. September 2025 **Bitte beachten: Sprechtage nur mit Terminvereinbarung möglich**	Dienstag, 8. Juli, 22. Juli, 5. August, 19. August, 2. September, 16. September, 23. September und 30. September 2025 **Bitte beachten: Sprechtage nur mit Terminvereinbarung möglich**
Rechtsberatung der LK NÖ:	Donnerstag, 24. Juli, 28. August, 25. September und 15. Oktober 2025 **Bitte beachten: Sprechtage nur mit Terminvereinbarung möglich**	Donnerstag, 17. Juli, 21. August, 15. September und 16. Oktober 2025 **Bitte beachten: Sprechtage nur mit Terminvereinbarung möglich**
Steuersprechtag BBK Krems	Donnerstag, 25. September, 23. Oktober, 20. November 2025 **Bitte beachten: Sprechtage nur mit Terminvereinbarung möglich**	
LAbg. Josef Edlinger	nach telefonischer Terminvereinbarung	
LKR Hannes Neidl		Jeden ersten Mittwoch im Monat – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Der Kammerobmann:
Franz Stöger eh
Mathias Holzer eh

Der Kammersekretär:
Josef Wimmer eh
Dipl. Ing. Josef Meyer eh

Bezirksbauernkammer aktuell
Herausgeber: Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems, Tel: 05 0259 40900, Fax: 05 0259 40999
E-Mail: office@krems.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/krems
Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln, Tel. 05 0259 41700, Fax 05 0259 41799,
E-Mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/tullnerfeld
Redaktion: Kammersekretär Josef Wimmer, **Redaktionssekretariat:** Martina Unterberger
Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259
Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei
Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:
Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

PEFC-zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern
www.pefc.at
PEFC
PEFC/06-39-375